

Polizei- und Sicherheitsrecht



Fall 1: Rudi Räucherwurst und die Salmonellen

Sachverhalt

Am Samstag, den 15.01.2022 wurden in der bayerischen Gemeinde G mehrere Bürger in das Krankenhaus eingeliefert. Assistenzarzt Andi Fänger äußerte gegenüber dem Polizeibeamten Paul die Vermutung, es könne sich den Symptomen zufolge um eine Salmonellenvergiftung handeln, zumal alle Personen von einem Büffet beim Kindergarten gegessen hatten, das der örtliche Metzgermeister Rudi Räucherwurst (R) gesponsert hatte.

Daraufhin fuhren die Polizeibeamten Peter und Paul zu der Metzgerei des R, um sich dort umzuschauen. Bevor sie mit R ins Gespräch kommen konnten, näherten sich 30 japanische Touristen einer Busgesellschaft, die offenbar ihren Mittagsimbiss bei R kaufen wollten. Paul (P) fing diese noch vor dem Laden ab und erteilte ihnen ein „Einkaufsverbot“ bei R. Es sei wegen des Salmonellenverdachts viel zu gefährlich dort einzukaufen. Noch bevor R stärker intervenieren konnte, erhielt Peter einen Anruf, wonach mittlerweile die Ursache der Erkrankungen festgestellt werden konnte. Diese waren durch das Norovirus verursacht worden. Eine Verbindung zu R bestand also nicht. Die Busgesellschaft war unterdessen wieder abgezogen.

R ist empört! Er fragt beim Rechtsanwalt Dr. Elton, LL.M. (E) an, ob das Verhalten von Paul rechtens war.

Frage 1: Prüfen Sie die materielle Rechtmäßigkeit des Einkaufsverbots gegenüber den Touristen.

Frage 2: Unterstellt, der Tourist Tchin Tchun (T) hätte sich über das Verbot hinwegsetzen wollen, so dass P ihm am Arm gepackt und zurückgehalten hätte. Wäre die materielle Rechtmäßigkeit dieser Vollstreckungsmaßnahme gegeben?

Lösung

Frage 1

Das von P verfügte „Einkaufsverbot“ war dann rechtmäßig, wenn er hierzu ermächtigt war und ermessensfehlerfrei gehandelt hat.

I. Ermächtigungsgrundlage: Art. 11 I 1 PAG i. V. m. Art. 11 II 1 Nr. 3 PAG

Ermächtigungsgrundlage für das „Einkaufsverbot“ ist die polizeiliche Generalklausel, Art. 11 I 1 PAG i. V. m. Art. 11 II 1 Nr. 3 PAG. Eine Standardbefugnis ist nicht ersichtlich. Insbesondere findet Art. 16 PAG keine Anwendung, weil hier kein Platzverweis ausgesprochen, sondern allein das Einkaufen bei R verboten wurde.

II. Tatbestand

Fraglich ist, ob hier eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorlag. Öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehr ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt. Vorliegend galt es, eine größere Menschenmenge vor einer potentiellen Salmonellenvergiftung zu schützen; die allgemeine Gesundheit ist taugliches Schutzgut.